



Mechthild Dyckmans

Mitglied des Deutschen Bundestages
Justizpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion

TOP 5 der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 05.03.2009

Rede zum Gesetzentwurf zur Änderung der Zivilprozessordnung (§ 522 ZPO) BT-Drs. 16/11457

Frau Präsidentin! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen!

Ich bitte Sie heute um Unterstützung für eine Gesetzesänderung, die unser Rechtssystem gerechter und damit besser machen wird. Als ich zum ersten Mal die Forderung hörte, der Gesetzgeber solle die Möglichkeit abschaffen, dass ein Berufungsgericht durch einstimmigen Beschluss die Berufung gegen ein Zivilurteil zurückweise, fragte ich mich: Wo liegt hier eigentlich das Problem? Als Richterin beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof hatte ich jahrelang mit einer entsprechenden Vorschrift gearbeitet. Seit dem 1. Januar 1991 kann das Obergericht eine Berufung nach § 130 a VwGO durch Beschluss zurückweisen, wenn es einstimmig der Auffassung ist, dass diese Berufung unbegründet ist, und wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Durch eine Gesetzesänderung vom November 1996 wurde diese Vorschrift sogar noch erweitert: Seither kann über die Berufung auch dann durch Beschluss entschieden werden, wenn der Senat sie einstimmig für begründet hält. Ich habe an vielen solchen Beschlüssen mitgewirkt; es hat keine Kritik gegeben. Warum sollte dies im Zivilprozess nicht möglich sein? Warum gab und gibt es hier so massive Kritik an der entsprechenden Regelung in der ZPO?

(Joachim Stünker [SPD]: Das sind doch nur ein paar Rechtsanwälte, die das kritisieren!)

– Nein, Herr Kollege. – Es gibt einen kleinen, aber entscheidenden Unterschied zwischen den Regelungen in der VwGO und der ZPO. Nach der VwGO steht dem Beteiligten nämlich das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch

Urteil entschieden hätte. Nach der ZPO ist der entsprechende Beschluss gemäß § 522 Abs. 3 unanfechtbar. Im Verwaltungsprozess verliert der Rechtsuchende zwar eine mündliche Verhandlung, er behält aber sein Rechtsmittel. Im Zivilprozess verliert er beides: die mündliche Verhandlung und das Rechtsmittel. Betrachten wir doch noch einmal die Entstehungsgeschichte des § 522 Abs. 2 ZPO – einige der hier heute sitzenden Kolleginnen und Kollegen werden sich sicher noch daran erinnern –: Es war die Zeit der großen Zivilprozessreform, 2000, 2001. Wie ich den Protokollen entnommen habe, schlugen die Wogen damals hoch. Das gesamte Rechtsmittelsystem der ZPO stand auf dem Prüfstand und es sollte umgekrempelt werden. Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, es ist keineswegs meine Absicht, diese alten Grabenkämpfe wieder aufzunehmen. Inzwischen sind acht Jahre ins Land gegangen, und sowohl die Gerichte als auch Rechtsanwälte und Rechtsuchende haben mit dieser Vorschrift ihre Erfahrungen gemacht. Es gibt heute nach wie vor, besonders aus der Anwaltschaft, Stimmen, die die gänzliche Streichung des § 522 Abs. 2 ZPO fordern. Eine Berufungszurückweisung ohne mündliche Verhandlung ist für manche nach wie vor nur schwer hinnehmbar. Aber – auch da spreche ich aus meiner Erfahrung als RichterIn einer Berufungsinstanz – eine mündliche Verhandlung ist durchaus nicht immer zwingend erforderlich. Das vereinfachte Erledigungsverfahren durch Zurückweisungsbeschluss, das – so die damalige Gesetzesbegründung – zu einer schnelleren Befriedung der Rechtsuchenden führen sollte, ist durchaus sinnvoll und durchaus manchmal im Interesse der Beteiligten. Daher sieht unser Gesetzentwurf nicht die vollständige Abschaffung des § 522 Abs. 2 ZPO vor. Allerdings sind wir schon der Ansicht, dass es nicht bei der Unanfechtbarkeit einer solchen Entscheidung bleiben kann. Dies ist zwar keine Frage von Verfassungswidrigkeit – das Bundesverfassungsgericht hat nämlich wiederholt entschieden, dass die Unanfechtbarkeit nicht gegen das Grundgesetz verstößt –, es ist aber eine Frage der Gerechtigkeit. Es ist doch äußerst erstaunlich, wie unterschiedlich von dem Instrument des Zurückweisungsbeschlusses Gebrauch gemacht wird. So lag die Quote von Zurückweisungen nach § 522 Abs. 2 ZPO im Jahre 2006 – ich beziehe mich jetzt nur auf die Entscheidungen der Oberlandesgerichte – im Bundesdurchschnitt bei 14 Prozent. In den einzelnen Bundesländern variiert die Quote von unter 10 Prozent bis über 25 Prozent. Diese unterschiedliche Handhabung in den einzelnen Bundesländern provoziert doch geradezu die Frage, ob der Zugang zum Recht für

alle Bundesbürger in der gleichen Weise eröffnet ist. Da den Gerichten bei der Frage, ob sie durch Beschluss oder durch Urteil entscheiden, kein Auswahlermessen zukommt – das hat der BGH noch einmal ausdrücklich klargestellt –, sind diese Unterschiede schlicht nicht nachvollziehbar. Auch der Hinweis des Bundesjustizministeriums, die Schwankungsbreite sei durch die unterschiedlichen Arbeitsgebiete der Senate und der Berufungskammern begründet, überzeugt mich nicht. Zum einen sind die Sachgebiete im Zivilrecht nicht bestimmten Bundesländern zugewiesen – nur das könnte rechtfertigen, dass in einem Bundesland erheblich öfter Entscheidungen nach § 522 Abs. 2 ZPO getroffen werden –; zum anderen zeigt die Praxis, dass die unterschiedliche Handhabung gerade nicht durch Besonderheiten der jeweiligen Spruchkörper zu erklären ist. So hat der Deutsche Anwaltverein mitgeteilt, dass manche Senate bei allgemeiner Zuständigkeit bis zu 70 Prozent der Berufungen durch Beschluss zurückweisen, während andere, die ebenfalls keine Spezialzuständigkeit haben, eine Zurückweisungsquote von unter 10 Prozent haben. Die Annahme des Bundesjustizministeriums, in komplexen Rechtsstreitigkeiten werde von § 522 Abs. 2 ZPO weniger Gebrauch gemacht, wird von der Anwaltschaft nicht bestätigt. Uns haben zahlreiche Schreiben von Anwaltskanzleien erreicht, die gerade die undifferenzierte Handhabung der Zurückweisung durch Beschluss bei hochkomplexen Verfahren – sei es im Arzthaftungsrecht, bei Streitigkeiten mit insolvenzrechtlichem Hintergrund oder in Verfahren aus dem Bereich des Kapitalanlagerechts – rügen. Auch in Familiensachen wird häufig durch Beschluss zurückgewiesen. Gerade heute hat mein Büro eine Mail von einer Klägerin bekommen, die dies gerügt hat. Die unterschiedliche Handhabung wollen wir ändern, indem wir mit der Rechtsbeschwerde die Möglichkeit schaffen, dass der BGH die gleiche Anwendung der Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 ZPO in Zukunft sicherstellt. Derzeit kann allein das Bundesverfassungsgericht korrigierend eingreifen, wenn ein Berufungsgericht eine Berufung zu Unrecht einstimmig durch Beschluss zurückgewiesen hat. Dies ist aber nicht seine Aufgabe; es kann eine einheitlich richtige Handhabung des § 522 Abs. 2 ZPO auch nicht gewährleisten. Lassen Sie mich noch ganz kurz ein weiteres Argument anführen. Gegen die Verwerfung der Berufung als unstatthaft nach § 522 Abs. 1 ZPO ist die Rechtsbeschwerde ausdrücklich zulässig.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Richtig!)

Ich meine, da ist es nur konsequent, wenn wir dies auch für die Berufungszurückweisung nach § 522 Abs. 2 ZPO ermöglichen. Nur am Rande sei erwähnt, dass wir auch Zuschriften von Arbeitsrechtlern erhalten haben. Sie erachten es als wünschenswert, dass nach der von uns vorgeschlagenen Änderung des § 522 Abs. 2 ZPO diese Regelung auch im Arbeitsgerichtsgesetz Anwendung findet. Unser Vorschlag würde zweifelsohne dem Rechtsfrieden dienen; er beließe den Gerichten aber auch die Möglichkeit, zu ihrer Entlastung im vereinfachten Verfahren von der Zurückweisung durch Beschluss Gebrauch zu machen. Ich würde mich freuen, wenn wir im Rechtsausschuss zu einer einvernehmlichen Lösung kommen könnten, und hoffe, so wie es immer ist, auf konstruktive Beratungen im Rechtsausschuss. Schönen Dank.

(Beifall bei der FDP)